

Amtliche Mitteilung

28.05.2022

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 29 vom 04.06.2018), geändert durch Ordnung vom 10. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 4 vom 17.01.2019), wird wie folgt geändert:

1. **§ 11** wird wie folgt ersetzt:

„§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.“.

2. **§ 20** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 7 wird ein neuer Satz 8 wie folgt eingefügt:

„Für das nachfolgend aufgeführte Modul ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung: Modul 4; 91051 „Unternehmensplanspiel Advanced“.“.

ab) Die Sätze 8 und 9 werden Sätze 9 und 10.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der

Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.“.

ab) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

3. **§ 21** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“.

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. **§ 30** Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher gedruckter Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Zweit- und Drittausfertigung kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

5. In **§ 31** wird in Absatz 1 der Satz 3 neu hinzugefügt:

„Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer*innen sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 5 RahmenPO)“.

6. **Anlage 1** der StgPO wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul 4; 91051 „Unternehmensplanspiel Advanced“ wird mit dem Verweis „****“ versehen.
- b) Im Verweis „*“ werden die Wörter „Satz 9“ gestrichen.
- c) Im Verweis „**“ werden die Wörter „Satz 5-7“ gestrichen.
- d) Der Verweis „****“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Der oder die Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester. Zulassungsvoraussetzungen sind jeweils mindestens 105 Leistungspunkte. Darin muss das bestandene Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) enthalten sein (siehe § 18a Absatz 3 bzw. § 18b Absatz 3 StgPO).“.
- e) Ein Verweis „****“ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Die Anmeldung zur Veranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung.“

7. **Anlage 2** der StgPO wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabellenüberschrift werden in der zweiten Spalte die Worte „Satz 10“ gestrichen.
- b) Das Wahlpflichtmodul „A2 Technische Logistiksysteme“ wird umbenannt in „A2 Planung von Logistiksystemen“.
- c) Das Wahlpflichtmodul „A2 Planung von Logistiksystemen“ erhält die Prüfungsnummer „91352“.
- d) Die Prüfungsnummer in der Tabellenzeile des Wahlpflichtmoduls „C2 Strategisches Logistikmanagement“ wird durch die Prüfungsnummer „91406“ ersetzt.
- e) Das Wahlpflichtmodul „Aktuelles Thema der Logistik“ wird umbenannt in „Aktuelle Themen der Logistik“ **.
- f) Folgende Änderung wird in der Tabellenzeile „Aktuelle Themen der Logistik“ ** vorgenommen:
Der Eintrag in der Spalte „Prüfungsnummer“ wird gestrichen.
- g) Die Intensivierungsbereiche A, B und C werden mit dem Verweis „*“ versehen.
- h) Ein Verweis „*“ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Bei der Belegung von zwei Wahlpflichtmodulen wie in der Anlage 2 angegeben, wird der jeweilige Intensivierungsbereich auf dem Zeugnis ausgewiesen.“.
- i) Ein Verweis „****“ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen der Logistik werden nicht regelmäßig und nur mit Zustimmung der Studiengangsleitung angeboten und durch Aushang mit der jeweiligen Prüfungsnummer bekanntgegeben. Werden unterschiedliche „Aktuelle Themen der Logistik“ angeboten, ist eine Belegung unterschiedlicher „Aktueller Themen der Logistik“ möglich.“
- j) In „Wahlvorgaben:“ letzter Satz werden die in Klammer stehenden Wörter „Satz 10“ gestrichen.

8. **Anlage 3** der StgPO wird wie folgt geändert:

- a) Die Spaltenüberschrift „Wahlpflichtmodule“ wird mit dem Verweis „****“ versehen.
- b) Die Wahlpflichtmodule „Beschaffung und Produktion“ und „Modellbasiertes Logistikmanagement“ werden mit dem Verweis „*“ versehen.
- c) Das Wahlpflichtmodul „Aktuelles Thema“ wird umbenannt in „Aktuelle Themen“.

- d) Folgende Änderung wird in der Tabellenzeile „Aktuelle Themen“ vorgenommen:
Der Eintrag in der Spalte „Prüfungsnummer“ wird gestrichen.
- e) Ein Verweis „*“ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Die Wahlpflichtmodule 90751 „Beschaffung und Produktion“ und 90808 „Modellbasiertes Logistikmanagement“ des B.A. Betriebswirtschaft dürfen nicht belegt werden.“.
- f) Ein Verweis „**“ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Sollte sich das Angebot des Wahlpflichtmodulkatalogs des B.A. Betriebswirtschaft erweitern oder verändern, so gelten diese Änderungen auch für die Studierenden des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik.“.
- g) Das Wahlpflichtmodul „Investments“ wird umbenannt in „Portfoliomanagement“.
- h) Das Wahlpflichtmodul „Corporate Finance“ wird umbenannt in „Finanzmanagement“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 13.04.2022 sowie des Rektors vom 25.05.2022.

Dortmund, den 25. Mai 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick